



Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

Ortspolizeireglement

Ausgabe 1987

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
II.	Schutz von Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	5
III.	Schutz des öffentlichen und privaten Verkehrs	7
IV.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	9
V.	Umweltschutz	10
VI.	Gesundheitspolizeiliche Vorschriften.....	13
VII.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	14
VIII.	Niederlassungs- und Aufenthaltswesen, Datenschutz.....	15
IX.	Tierhaltung und Tierschutz.....	17
X.	Vollzugsbestimmung	18
XI.	Strafen und Massnahmen	18

Die Gemeinde Herzogenbuchsee, in Ausführung von Artikel 4, 6 und 99 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973, § 1 ff des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei, des Dekretes vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955/12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden und gestützt auf Art. 7, Ziffer 1 des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, erlässt folgendes

Ortspolizeireglement

I. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum und die Verminderung übermässiger Umwelteinwirkungen auf dem Gebiet der Gemeinde Herzogenbuchsee. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
- Zuständigkeit** **Art. 2** ¹ Die Ortspolizeibehörde ist der Gemeinderat.
- ² Der Gemeinderat kann die unmittelbare Ausübung ortspolizeilicher Funktionen Kommissionen und Funktionären übertragen.
- ³ Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zum Ortspolizeireglement erlassen.
- Aufgaben** **Art. 3** ¹ Die Ortspolizeibehörde hat die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Es obliegt ihr insbesondere:
- a strafbare Handlungen zu verhindern und das Nötige vorzukehren, um Schuldige der Bestrafung zuzuführen;
 - b anderen Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das öffentliche oder private Eigentum bedrohen oder in einer andern Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen;
 - c Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor übermässigen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Umwelteinwirkungen vorzubeugen;
 - d bei Unfällen oder Katastrophen Hilfe zu leisten;
 - e hilflose Personen bis zum Eintreffen anderweitiger Hilfe zu unterstützen;
 - f den Missbrauch von Waffen, Sprengmitteln und Giften zu verhindern;
 - g den Strassenverkehr zu regeln und zu überwachen, soweit dies Aufgabe der Gemeinde ist;
 - h Aufträge der Verwaltungs- und Justizbehörden auszuführen und die gesetzlich vorgesehene polizeiliche Vollzugshilfe zu leisten.
- ² Die Ortspolizeibehörde erfüllt darüber hinaus die ihr durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

Befugnisse

Art. 4 ¹ Die Ortspolizei handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen und regulatorischen Befugnisse.

² In dringenden Fällen wie z.B. bei Katastrophen oder andern aussergewöhnlichen Ereignissen ist die Ortspolizei befugt, vorläufig auch solche Massnahmen anzuordnen, welche ihr gemäss dem vorliegenden Reglement nicht zustehen, die aber zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sind, wie auch ernsthaften Gefahren vorzubeugen, wenn solche die öffentliche Sicherheit unmittelbar bedrohen; sie bleiben solange in Kraft, bis der Regierungsstatthalter oder die kantonalen Behörden die ihnen zustehenden Anordnungen getroffen haben.

³ Die Ortspolizei kann zur Verhütung von strafbaren Handlungen und Unglücksfällen

a gefährdete Personen unter ihre Obhut nehmen;

b fremdes Eigentum beschlagnahmen;

c Grundstücke und, wenn Gefahr im Verzug ist, auch Wohnungen oder andere Räume betreten. Das Betreten von Wohnungen ist den Organen der Ortspolizei auch dann gestattet, wenn sanitätspolizeiliche Gründe dies verlangen;

d eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies

- zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, insbesondere wenn die Person sich erkennbar in hilfloser Lage oder in einem Zustand befindet, der die freie Willensbestimmung ausschliesst;

- unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern. Art. 76 ff StrV bleiben vorbehalten.

In Gewahrsam können auch Personen genommen werden, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden.

Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist.

Grundsatz der Verhältnismässigkeit des polizeilichen Handelns

Art. 5 ¹ Von mehreren möglichen und geeigneten Massnahmen hat die Ortspolizei nach pflichtgemässen Ermessen diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

² Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg erkennbar in einem Missverhältnis steht.

³ Eine Massnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder es sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Verhalten der Polizeiorgane, Ausweisplicht

Art. 6 Die Polizeiorgane haben sich korrekt und höflich zu verhalten. Sie haben sich unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zur Polizei auszuweisen.

Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen	Art. 7 Polizeilichen Anordnungen und Vorladungen ist Folge zu leisten.
Störung der polizeilichen Tätigkeit	Art. 8 Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten und strafbar.
Personenkontrolle	Art. 9 Den Polizeiorganen sind auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder die Feststellung der Identität auf andere Weise zu ermöglichen.
Hilfeleistung	Art. 10 ¹ Den Polizeiorganen ist bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf Verlangen Hilfe zu leisten. ² Die Einwohnergemeinde haftet für Schäden, die bei den von den Polizeiorganen angeordneten Hilfeleistungen entstehen.
Oeffentliche Bekanntmachung	Art. 11 ¹ Die von den Gemeindebehörden öffentlich bekanntgegebenen Anordnungen und Erlasse sind verbindlich. ² Die Veröffentlichungen erfolgen im Anzeiger für das Amt Wangen, nötigenfalls auch im Amtsblatt für den Kanton Bern.

II. Schutz von Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Schutz der persönlichen Würde und der Recht der Menschen	Art. 12 ¹ Der Schutz und die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit, Rechte und Sicherheit sind oberstes Gebot der Tätigkeit der Ortspolizeibehörde. ² Die Ortspolizeibehörde darf in die Rechte von Personen nur eingreifen, soweit dies gesetzlich zulässig und zur Gewährleistung von Recht, Sicherheit und Ordnung unumgänglich ist. ³ Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden. ⁴ Der Schutz privater Rechte obliegt der Ortspolizei, wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde und wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist. ⁵ Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falsche Nachrichten, falschen Alarm, Missbrauch von Alarmvorrichtungen ist verboten.
Schiessen	Art. 13 ¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

² Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust, mit Sportpfeilbogen, Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur durchgeführt werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

³ Vorbehalten werden die besonderen Bestimmungen über die militärischen Uebungen, das Benützen der öffentlichen Schiessanlagen, die Schiesszeiten, die Sonntagsruhe, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die Vorschriften über das Jagdrecht.

Feuerwerk

Art. 14 Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht. Ausser am 1. August und 31. Dezember ist nach 22 Uhr ohne Zustimmung der Ortspolizeibehörde jegliche Knallerei verboten.

Anstand und Sitte

Art. 15 Vorführungen und Handlungen aller Art, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit gefährden, sind verboten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung und der Gewerbe-gesetzgebung.

Ruhegebot
a im allgemeinen

Art. 16 ¹ An öffentlichen Feiertagen ist jede Tätigkeit untersagt, welche den Gottesdienst stört oder sonstwie die Ruhe erheblich beeinträchtigt.

² Insbesondere sind untersagt der Hausiererhandel und der Verkauf durch Verkaufswagen im Sinne der Vorschriften des Regierungsrates über das Wandergewerbe.

b an hohen Festta-
gen

³ An hohen Festtagen sind überdies verboten

- a sportliche Veranstaltungen, Schiessübungen, Schützen-, Gesangs- und ähnliche Feste sowie andere grosse nicht-religiöse Veranstaltungen, soweit es sich nicht um traditionsreiche Anlässe handelt. Die Durchführung von Lagern, Wanderungen und Turnfahrten, die den hohen Festtagen Rechnung tragen, ist erlaubt;
- b grosse Konzerte im Freien, sofern sie nicht besinnlichen Charakter haben;
- c Schaustellungen;
- d öffentliche Spiele um Geld und Geldeswert;
- e das Offenhalten von Spielsalons.

⁴ Die Ortspolizeibehörde kann in Einzelfällen an öffentlichen Feiertagen, nicht aber an hohen Feiertagen, Ausnahmen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bewilligen.

Baustellen

Art. 17 ¹ Die Benützung des öffentlichen Bodens für Bauplatzinstallationen, Gerüste und Abschränkungen sowie zur Errichtung von Durchgängen, Lagerung von Material und dergleichen ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. Mit der Bewilligung werden die Dauer und der Umfang der Benützung und die dabei zu beachtenden Massnahmen (Abschränkung, Signalisation, Unfallverhütung usw.) bestimmt.

² Die Lagerung von Material ausserhalb der Abschränkung ist nur vorübergehend und nur dann gestattet, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Abbruchmaterial und Schutt sind ohne Verzug wegzuführen.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.

Sicherung von Bodenöffnungen

Art. 18 Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Verkehrs

Verkehrsvorschriften

Art. 19 Für die allgemeinen Verkehrsregeln gilt die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons.

Benützung der öffentlichen Strassen

Art. 20 ¹ Das Benützen der öffentlichen Strassen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestattet.

² Die Verkehrsteilnehmer müssen sich so verhalten, dass sie andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strassen nicht behindern, belästigen oder gefährden.

³ Veranstaltungen und Verrichtungen, für welche die öffentliche Strasse über den Gemeingebrauch hinausgehend in Anspruch genommen wird, sind nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde gestattet. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die zuständige Behörde (für Staatsstrassen das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt, für Gemeindestrassen und Strassen, welche nicht ausschliesslich dem privaten Verkehr dienen, die Ortspolizeibehörde) vorgängig die notwendigen Verkehrsmassnahmen und Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat. Vorbehalten bleiben besondere Bewilligungen, die in einschlägigen Vorschriften vorgesehen sind.

⁴ Das Benützen der öffentlichen Strassen hat mit Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist der Benützer und dessen allfälliger Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen.

⁵ Das Ableiten von Wasser, Abwasser, Jauche und das Befördern des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf die öffentliche Strasse ist nicht gestattet.

Parkierung von Fahrzeugen

Art. 21 ¹ Die Ortspolizeibehörde kann das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund unter die Bewilligungspflicht stellen.

² Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

- ³ Fahrzeuge, die verkehrswidrig stationiert sind, können auf Kosten und unter Haftung des Halters bzw. Eigentümers abgeschleppt werden, sofern dieser innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder wenn die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.
- Aufstellen von Fahrnisbauten und Gegenständen
- Art. 22** ¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes zur dauernden oder vorübergehenden Aufstellung von Gegenständen kann von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden, insbesondere für:
- a Buden aller Art, z.B. Kioske, Stände usw.;
 - b Einrichtungen für Gastwirtschaftsbetriebe auf dem Trottoir;
 - a Veloständer, Warenständer usw.
- ² Das Aufstellen darf nur dort bewilligt werden, wo der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird. Sofern es die Umstände erfordern, hat der Besitzer entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu treffen, insbesondere für genügende Beleuchtung zu sorgen.
- ³ Bei besonderen Anlässen, an welchen mit starkem Verkehr zu rechnen ist, kann die Freihaltung der öffentlichen Strassen von allen derartigen Gegenständen auf eine bestimmte Zeit verfügt werden, ohne dass dem dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.
- Umzüge, Demonstrationen
- Art. 23** ¹ Umzüge (ausgenommen Vereinsempfänge), Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.
- ² Entsprechende Gesuche sind spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung sowie der dazu benützten Verkehrswege und des verantwortlichen Leiters.
- ³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs Rücksicht zu nehmen.
- ⁴ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.
- Verbot von Veranstaltungen
- Art. 24** Die Ortspolizeibehörde kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- Rettungseinrichtungen
- Art. 25** ¹ Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei andern Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Wehrdienste oder der Polizei nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort den Wehrdiensten zu melden.
- ² Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Lokale der Wehrdienste usw.) ist stets freizuhalten.

Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	<p>Art. 26 ¹ Beim Sammeln von Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke und beim Verteilen von Drucksachen darf der Verkehr nicht behindert werden.</p> <p>² Es ist untersagt, auf Verkehrswegen ohne Bewilligung Drucksachen, Reklamezettel oder Einladungen geschäftlicher Art zu verteilen.</p>
Sammlungen	<p>Art. 27 Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammelt oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung.</p>
Taxiwesen	<p>Art. 28 Wer gewerbsmässige Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Die Taxistandplätze auf öffentlichem Grund werden behördlich bestimmt.</p>
Camping	<p>Art. 29 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von der Ortspolizeibehörde bezeichneten Stellen gestattet. Das Aufstellen von Wohnwagen ist gebührenpflichtig.</p> <p>² Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, bedarf einer Baubewilligung.</p> <p>³ Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück für vorübergehends Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.</p>

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Grundsatz	<p>Art. 30 ¹ Es ist untersagt, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf den Gemeindegebieten zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.</p>
Schutz von Kulturen	<p>Art. 31 ¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland und Anlagen, wie Vita-Parcours, Waldlehrpfade, Sportanlagen usw., ist verboten.</p> <p>² Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.</p>
Flurpolizei, Bekämpfung von Problemunkräutern	<p>Art. 32 ¹ Die Eigentümer oder Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die besonders lästigen und gefährlichen Unkräuter wie Ackerdistel und Flughafer zu bekämpfen.</p>

² Die Eigentümer oder Bewirtschafter von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bauerwartungsland, Deponien, Kleinparzellen, Gärten usw.) haben auf die angrenzenden Landwirtschaftszonen in Bezug auf die Verbreitung von Schadenerregern (Krankheiten, tierische Schädlinge, Unkräuter) gebührend Rücksicht zu nehmen.

³ Es ist verboten, auf nicht bewirtschafteten Flächen wie Bauparzellen, Schuttablagerungen, Humusdeponien, Problemunkräuter abreifen zu lassen.

⁴ Unterlässt ein Bewirtschafter oder Besitzer die geforderten Bekämpfungsmassnahmen auch nach Mahnung durch die Ortspolizei, so kann diese die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen durchführen.

V. Umweltschutz

Grundsatz	Art. 33 Schädliche und lästige Umwelteinwirkungen sind zu vermeiden.
Generelles Verbot von Immissionen	Art. 34 ¹ Uebermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft offensichtlich schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffen, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen durch Verhaltensweisen oder Anlagen sind untersagt. ² Es gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft, dessen Ausführungsbestimmungen, und die feuerpolizeilichen Vorschriften.
Lärmbekämpfung	Art. 35 Wer Lärm erzeugt, hat die nach der Erfahrung notwendigen und nach dem Stand der Technik anwendbaren sowie den Verhältnissen angemessenen Massnahmen zu treffen, um schädliche oder lästige Einwirkungen auf Dritte zu vermeiden.
Zeitliche Beschränkung	Art. 36 ¹ Von 22.00 - 06.00 Uhr und von 12.00 - 13.00 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, jedes lärmige Verhalten und der Betrieb von lärmigen Anlagen und Geräten verboten. ² An öffentlichen Feiertagen ist jede Tätigkeit untersagt, welche den Gottesdienst stört oder sonstwie die Ruhe erheblich beeinträchtigt (Art. 16). ³ Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht: <i>a</i> für Massnahmen zum Verhüten oder Beseitigen eines Notstandes; <i>b</i> für nächtliche Arbeiten in Gewerbe- und Industriebetrieben, an Strassen, Bahnen und anderen öffentlichen Werken, soweit solche Arbeiten aus betrieblichen Gründen erforderlich sind und tagsüber nicht ausgeführt werden können; <i>c</i> für Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben, soweit solche Arbeiten erforderlich bzw. üblich sind;

d für Messen, Märkte, Volksfeste, politische, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.

In jedem Fall sind angemessene Schutzmassnahmen gegen übermässigen Lärm zu treffen.

⁴ Die Ortspolizeibehörde kann weitere Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Industrie, Gewerbe,
Unternehmungen,
Baugewerbe

Art. 37 ¹ Das Verwenden baulicher Einrichtungen und der Betrieb von industriellen und gewerblichen Anlagen sowie von Maschinen und Gerätschaften, deren Lärm die von Bund und Kanton verbindlich erklärten Grenzrichtwerte überschreitet, ist untersagt.

² Nötigenfalls sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, allenfalls in geschlossene Räume zu verlegen.

Baulärm

Art. 38 ¹ Für den Baulärm gelten insbesondere die Bestimmungen von Art. 103 der kantonalen Bauverordnung sowie die in Art. 35, 36 und 37 des vorliegenden Reglementes enthaltenen Vorschriften.

² Bei Bauarbeiten sind zusätzlich folgende Bestimmungen einzuhalten:

- a Baumaschinen und Geräte sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird;
- b Bewilligungen der Baupolizeibehörde für Rammarbeiten und Sprengungen dürfen nur erteilt werden, wenn diese Verfahren unumgänglich sind und wenn alle möglichen und zumutbaren technischen und organisatorischen Anordnungen zum Schutze der Umgebung vor übermässigem Lärm getroffen werden;
- c die Baupolizeibehörde sorgt dafür, dass die Massnahmen zum Schutz vor Lärm durch Bauarbeiten vorab in der Baubewilligung festgehalten werden.

Landwirtschaft

Art. 39 ¹ Maschinen, Anlagen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

² Stationäre Anlagen wie Heubelüftungen, Pumpenanlagen, Ventilatoren an Gebäuden etc., dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie mit Vorrichtungen versehen sind, welche die Entstehung übermässigen Lärms verhindern.

³ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren Nachbarschaft verboten.

Wohnlärm, Garten-
und Hausarbeiten

Art. 40 ¹ Beim Benützen von Wohnräumen, Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten in- und ausserhalb des Hauses, ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

² Rasenmäher und alle anderen Lärm verursachende Geräte für Haus und Garten dürfen nur werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.15 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

Radio- und Fernsehapparate, mechanische und andere Musikinstrumente, Singen

Art. 41 ¹ Radio- und Fernsehapparate, Tonbandgeräte, mechanische Musikinstrumente, Plattenspieler und ähnliche Geräte zur mechanischen oder elektrischen Tonwiedergabe dürfen nur in Zimmerlautstärke benutzt werden.

² Sie dürfen bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder im Freien nur benutzt werden, wenn dadurch Drittpersonen nicht erheblich gestört werden.

³ Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt sinngemäss für das Musizieren mit Musikinstrumenten aller Art sowie das Singen.

⁴ Ab 22.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen und die Tonwiedergabe, soweit die Lautstärke eine gedämpfte Unterhaltung überschreitet, verboten.

⁵ In Einzelfällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen für Musik- bzw. Gesangsvereine oder für Personen, die beruflich musizieren oder singen, zulassen.

Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte

Art. 42 ¹ Der Gebrauch von Lautsprechanlagen im Freien zum Zwecke der Werbung ist verboten. Die Ortspolizeibehörde kann für besondere Veranstaltungen Ausnahmen gestatten.

² Sirenen, Rufanlagen, Signalgeräte und ähnliche Vorrichtungen dürfen, besonders während der Ruhezeiten, zu keinen Störungen Anlass geben. Diese Anlagen sind abschaltbar zu installieren. Ausgenommen ist der Einsatz von bewilligten Alarmvorrichtungen.

Spiel- und Sportlärm

Art. 43 ¹ Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde bewilligen.

² Spiel- und Sportbetätigungen im Freien oder in geschlossenen Räumen dürfen Drittpersonen durch Lärm nicht erheblich stören.

³ Motor- und Modellflugzeuge müssen zum Vermeiden von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur an den hierfür von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von dieser festgelegten Zeiten betrieben werden. Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.

Wirtschaft, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten

Art. 44 ¹ Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten wie Tanzbetriebe, Diskotheken, Spielsalons und dergleichen sind baulich und organisatorisch so einzurichten, dass Drittpersonen nicht erheblich gestört werden.

² In Wirtschaften, Konzertsälen und Vergnügungsstätten sind die Fenster und Türen ab 22.00 Uhr zu schliessen.

³ In der Nähe von Kirchen, Spitälern, Altersheimen und dergleichen kann der Gemeinderat weitergehende Einschränkungen verfügen. Im weiteren wird auf Art. 35 des Gastgewerbegesetzes und auf das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen verwiesen.

VI. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

Grundsatz	Art. 45 Die Gesundheit der Mitmenschen darf weder direkt noch indirekt gefährdet werden.
Organe	Art. 46 Das Durchführen der gesundheitspolizeilichen Massnahmen zum Verhüten und Bekämpfen übertragbarer Krankheiten obliegt im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Epidemiegesetzgebung der Ortspolizei.
Schulpflichtige Kinder; Aufenthalt in der Öffentlichkeit, Besuch von Gastwirtschaften	Art. 47 Kinder im schulpflichtigen Alter dürfen sich nach 21.00 Uhr, während der Sommerzeit nach 22.00 Uhr, nicht mehr ohne Begleitung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder einer von ihm ermächtigten Person in der Öffentlichkeit aufhalten. Ausnahmen, welche aufgrund der Verordnung von 5.12.1952 über die Beteiligung von Schülern bei Anlässen von der Primar- oder Sekundarschulkommission bewilligt werden, bleiben vorbehalten. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in Gastwirtschaftsbetrieben nur beherbergt oder nach 21.00 Uhr bewirtet werden, wenn sie durch den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Betriebes ermächtigt sind.
Aufgaben der Gesundheitspolizei	Art. 48 Die Gesundheitspolizei <i>a</i> leitet die nötige Mithilfe bei der Organisation der gesundheitlichen Ueberwachung von Personen, die bestimmte Tätigkeiten und Berufe ausüben; <i>b</i> wacht darüber, dass das Trinkwasser den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht; <i>c</i> ist behilflich beim Organisieren und Durchführen der behördlich empfohlenen Impfungen; <i>d</i> sorgt für die Möglichkeit des Durchführens der nötigen Desinfektion und Entwesung; <i>e</i> ist zuständig für das Durchführen der hygienischen Kontrolle von Wohnungen und Räumen und ist befugt, nötige Massnahmen anzuordnen oder das Bewohnen oder Benützen von Wohnungen und Räumen aus hygienischen Gründen zu verbieten; <i>f</i> kontrolliert bei Verkäufen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume; <i>g</i> ist zuständig für die Tierkörperbeseitigung.

- Lebensmittelkontrolle **Art. 49** ¹ Der Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen untersteht der Aufsicht der Ortspolizeibehörde und des Ortsexperten bzw. Fleischschauers.
- ² Für die diesbezüglichen Amtshandlungen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- Bestattungs- und Friedhofwesen **Art. 50** Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache des Gemeindeverbandes für den Begräbnisbezirk Herzogenbuchsee.

VII. Wirtschafts- und Gewerbe Polizei

- Gastwirtschaftsbetriebe **Art. 51** ¹ Der Wirt hat in seinem Lokal für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Diese Pflicht obliegt ihm auch ausserhalb des eigentlichen Gastwirtschaftsbetriebes, und zwar insoweit als das seinem Betrieb dienende Grundeigentum reicht (Vorplätze, Parkplätze usw.).
- ² Die Polizeiorgane sind befugt, einen Gastwirtschaftsbetrieb jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten.
- ³ Werden Ruhe und Ordnung in einem Gastwirtschaftsbetrieb gestört, so kann die Ortspolizeibehörde diesen vorübergehend schliessen lassen.
- ⁴ Die Gäste sind durch den Wirt rechtzeitig auf den Eintritt der Polizeistunde aufmerksam zu machen.
- ⁵ In Gastgewerbebetrieben sind Spiele um Geld oder Geldeswert, bei welchen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt (Glücksspiele) verboten.
- ⁶ Für die Gastwirtschaftspolizei wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und -Verordnung verwiesen.
- Gewerbe- und Marktpolizei, Warenhandel, Automaten, Hausieren **Art. 52** ¹ Die Ortspolizeibehörde überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Fabrik-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- ² Das Zuweisen der Plätze an Marktfahrer und Strassenverkäufer sowie Patentinhaber für den Verkauf ab mobilen Ständen erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.
- ³ Der Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten an öffentlichen Strassen und Plätzen oder auf allgemein zugänglichen privaten Liegenschaften, ausserhalb öffentlicher Gebäude und privater Geschäftslokale, ist bewilligungspflichtig.

⁴ Wer ein Hausiergewerbe betreiben, Waren von einem fahrplanmässig verkehrenden Fahrzeug aus verkaufen, ein Wanderlager errichten, im Umherziehen Aufführungen und Schaustellungen zu Erwerbszwecken abhalten will, benötigt ein kantonales Patent.

⁵ Gesuche um das Erteilen aller Arten von Gewerbebewilligungen sind am Betriebsort oder mangels eines solchen am Wohnort des Gesuchstellers der Ortspolizeibehörde einzureichen, welche die nötigen Feststellungen trifft und es mit ihrem Antrag an den Regierungsstatthalter weiterleitet.

⁶ Die Ortspolizeibehörde führt die Kontrollen und die vorgeschriebenen Gewerbeverzeichnisse.

Lotterie, Tombola,
Lotto, Wettbewerb

Art. 53 ¹ Gesuche um die Bewilligungen von Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Tombola, Lotto) sind spätestens 60 Tage vor der Veranstaltung bei der Ortspolizeibehörde zur Begutachtung einzureichen, die befugt ist, nähere Angaben und die Vorlage aller Belege zu verlangen, die ihr zum Beurteilen des Gesuches wichtig erscheinen. Bevor die Bewilligung erteilt ist, dürfen keine öffentlichen Vorbereitungs-handlungen, namentlich keine Ankündigungen erfolgen.

² Lotterien dürfen nur für gemeinnützige und wohltätige Zwecke bewilligt werden.

Diese Einschränkung erstreckt sich nicht auf Lotterien (Tombola), die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und das Ausrichten der Gewinne am Unterhaltungsanlass selber erfolgen. Der Vorverkauf von Tombolalosen ist nicht gestattet.

³ Lottoveranstaltungen dürfen nur alljährlich an den Wochenenden während des von der kantonalen Polizeidirektion festgesetzten Zeitraumes durchgeführt werden. Die Ortspolizeibehörde kann für das Durchführen der Lottoveranstaltungen einen Spielplan oder Turnus einführen. Die Ausgabe der Karten, die zur Teilnahme am Spiel berechtigen, darf nur am Anlass selbst erfolgen. Ein Vorverkauf ist verboten. Die Abgabe von Dauerkarten oder von Karten-Abonnements ist nicht gestattet.

⁴ Jede Art von Wettbewerben oder Preisausschreiben ist verboten, die die Leistung eines Einsatzes oder den Abschluss eines Rechtsgeschäftes zur Bedingung machen. Im weitern wird auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verwiesen.

VIII. Niederlassungs- und Aufenthaltswesen, Datenschutz

Meldepflicht

Art. 54 ¹ Die Meldepflichten für Schweizerbürger und Ausländer sowie Logisgeber richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

- ² Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.
- Anmeldung Schweizerbürger **Art. 55** ¹ Schweizerbürger, die in die Gemeinde ziehen, um sich hier niederzulassen oder sich hier vorübergehend, jedoch länger als 3 Monate aufhalten, haben sich innert 14 Tagen persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften zu hinterlegen.
- ² Von der Anmeldung und der Schrifteneinlage ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei aufeinanderfolgende Monate in der Gemeinde aufhalten will, wie zu Besuchs- und Erholungszwecken oder zum Ausführen bestimmter Arbeiten, ferner wer in einem Heim oder einer Anstalt untergebracht ist.
- Vom Ausland einreisende Ausländer **Art. 56** ¹ Ausländer, die zur Uebersiedlung oder zu Erwerbszwecken einreisen, haben sich vor Antritt einer Stelle, spätestens aber innert 8 Tagen nach dem Grenzübertritt, bei der Fremdenkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften vorzulegen.
- Ausländer mit gültigen heimatlichen Ausweispapieren, die nicht zur Uebersiedlung oder zu Erwerbszwecken einreisen, haben sich zur Regelung ihres Aufenthaltsverhältnisses vor Ablauf des dritten Monats ihrer Anwesenheit in der Schweiz bzw. vor Verfall eines allfälligen Visums bei der Fremdenkontrolle zu melden.
- Ausländer ohne gültige heimatliche Ausweispapiere haben sich in jedem Fall innert 8 Tagen nach dem Grenzübertritt anzumelden.
- ² Ausländer, die von einer anderen Gemeinde der Schweiz zuziehen, haben sich innert 8 Tagen anzumelden.
- Anmeldung durch Unterkunftgeber **Art. 57** Für die rechtzeitige Anmeldung von Schweizern und Ausländern ist, ausser dem Einziehenden, auch verantwortlich, wer Zugezogenen eine Unterkunft gewährt.
- Meldungen von Änderungen **Art. 58** ¹ Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind innert 14 Tagen der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle zu melden.
- ² Innerhalb der gleichen Frist sind der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle Änderungen des Zivilstandes, Kindesannahme, Kindesanerkennungen zu melden.
- ³ Geburten und Todesfälle sind dem Zivilstandsamt zu melden.
- Abmeldung **Art. 59** Der Ausländer, der seinen Wohnort aufgibt, hat sich spätestens am Tage des Wegzuges bei der Fremdenkontrolle abzumelden.

Auskunftspflicht	Art. 60 Arbeitgeber, Vermieter und Quartiergeber sind verpflichtet, den Organen der Ortspolizei bei ihren Nachforschungen Auskunft zu geben.
Einsichtsrecht der Einwohner	Art. 61 Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.
Auskünfte der Einwohnerkontrolle	Art. 62 ¹ Die Gemeindeverwaltung darf in der Regel Auskünfte über Ortseinwohner nur auf schriftliche Anfrage oder persönliche Vorsprache hin erteilen. Sie sind zu verweigern, wenn ein begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht. ² Auskünfte an Private werden nur über Name, Vorname, Beruf, Adresse und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit erteilt. Es wird auf das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee verwiesen. ³ Für Auskünfte aus dem Steuer- oder Stimmregister wird auf die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verwiesen.

IX. Tierhaltung und Tierschutz

Grundsatz	Art. 63 ¹ Die Tierhaltung hat den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung zu entsprechen. ² Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass niemand durch Lärm, Gerüche und Dünste belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. ³ Ausgenommen ist die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, doch ist auch hier, insbesondere bei Schweinemästereien und -zuchtbetrieben, durch technische und betriebliche Massnahmen für die Vermeidung von übermässigem Lärm (Ventilation, Fütterungszeiten, Schlachtablieferung etc.) zu sorgen.
Hundehaltung	Art. 64 ¹ Die polizeiliche Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Ortspolizeibehörde ausgeübt. Auf Grund einer Publikation im Amtsanzeiger muss durch den Halter des Hundes alljährlich im Monat August die Anmeldung erfolgen, ebenso bei Halterwechsel. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind. ² Gleichzeitig bei der Anmeldung erfolgt der Bezug der Hundesteuer durch die Gemeindekasse. ³ Das Errichten und der Betrieb von Hundezwiegern bedürfen einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.

⁴ Die Hundehalter, Hundehändler und Inhaber von Hundezwingern oder Hundehöfen haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen, noch Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten, Sportanlagen, Kinderspielflächen oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen.

⁵ Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Schulhausanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Kinos und Theatern ist verboten. Ausnahmegenehmigungen für Blindenführhunde bleiben vorbehalten.

⁶ Der Besitzer eines Grundstückes ist berechtigt, Dritten gehörende Tiere, die auf seinem Grundstück Schaden anrichten, zur Sicherung seiner Ersatzforderung einzufangen und in seinen Gewahrsam zu nehmen. Er ist jedoch verpflichtet, ohne Verzug dem Eigentümer davon Kenntnis zu geben und, sofern ihm dieser nicht bekannt ist, zu dessen Ermittlung das Nötige vorzunehmen.

X. Vollzugsbestimmung

Vollzug und Kontrolle **Art. 65** ¹ Die Ortspolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieses Ortspolizeireglementes.

² Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

XI. Strafen und Massnahmen

Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

Art. 66 ¹ Die Ortspolizeibehörde verfügt das Beseitigen von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Organe der Ortspolizei die Beseitigung selbst vornehmen (Verwaltungszwang) oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

² Zum Verhindern einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

⁴ Die Ortspolizeibehörde kann zum Durchsetzen ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB androhen.

- Strafbestimmungen **Art. 67** ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.
- ² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.
- ³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.
- Verantwortlichkeit vom Arbeitgeber und Vertreter der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt **Art. 68** ¹ Begeht jemand eine Widerhandlung im Interesse des Arbeitgebers oder auf Veranlassen eines Vorgesetzten oder wegen mangelnder Aufsicht der verantwortlichen Eltern, Pflegeeltern oder der Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt, so unterstehen der Arbeitgeber, der Vorgesetzte, die Eltern oder Pflegeeltern oder der Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt, die die Widerhandlung veranlasst oder nicht nach ihren Möglichkeiten verhindert haben, ebenfalls den Strafdrohungen dieses Reglementes.
- ² Der unmittelbar Widerhandelnde kann in diesen Fällen milder bestraft oder von Strafe befreit werden, wenn es die Umstände rechtfertigen.
- Kinder **Art. 69** ¹ Die Strafbestimmungen dieses Reglementes finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.
- ² In Fällen, in denen das Anordnen vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten.
- Rechtsmittel **Art. 70** ¹ Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungstatthalter Gemeindebeschwerde erheben (Art. 57 ff. Gemeindegesetz).
- ² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einsprache erhoben werden.
- ³ Aufsichtsbeschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.
- Inkrafttreten **Art. 71** ¹ Das Ortspolizeireglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die mit diesem in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, vor allem das Polizeireglement vom 14. Dezember 1887, das Reglement über Beobachtung der Sonn- und Festtagsruhe vom 19. Dezember 1906 und das Hühnersperre-Reglement vom 30. Dezember 1935 aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 1987 angenommen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindepräsident:
Neuenschwander

Der Gemeindeschreiber:
Grunder

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 28. Mai 1987 bis 7. Juli 1987 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und Einsprachefrist ist in Nr. 21 des Anzeigers für das Amt Wangen vom 22. Mai 1987 bekanntgemacht worden.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Herzogenbuchsee, 20. Juli 1987

Der Gemeindeschreiber:
Grunder

Von der Polizeidirektion des Kantons Bern genehmigt.

Bern, den 29. Juli 1987

Der Polizeidirektor:
Dr. B. Hofstetter

Die durch die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2001 beschlossenen Abänderungen der Art. 2, 16, 36, 41, 43, 44 und 64 sind im vorliegenden Text berücksichtigt.